

Sehr geehrte Ärztin, sehr geehrter Arzt in der Niederlassung,

zur **Gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine** gilt für München folgender Sachstand (Stand: 12.03.2022)

**Rechtliche Grundlage für die Finanzierung von medizinischen Leistungen:**

- Die medizinische Versorgung wird über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) organisiert und finanziert.
  - Grundlage: Flüchtende aus der Ukraine erhalten einen Aufenthaltstitel auf Basis des § 24 Aufenthaltsgesetz – damit ist der Bezug von Leistungen nach AsylbLG möglich.
- Die Krankenhilfe erfolgt gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG.
- **Eine Leistungsgewährung setzt mit Bekanntwerden der Notlage ein und nicht mit der Registrierung bei der Regierung von Oberbayern.**
- Alle Geflüchteten müssen sich innerhalb der ersten 90 Tage nach Ankunft in München mit ihren Kontaktdaten unter [ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de](mailto:ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de) bei der Regierung von Oberbayern melden. Somit kann die Registrierung auch im Nachgang (innerhalb der 90 Tage) erfolgen.
- Ukrainische Geflüchtete mit Unterkunft in München können Bargeld, Kosten für die Unterkunft, Kleidung und Krankenscheine vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration erhalten, sofern sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel und/ oder eine Krankenversicherung verfügen. Eine Registrierung bei der Regierung von Oberbayern ist hierfür nicht notwendig.
  - Sie können die Unterstützungsleistungen beantragen im Amt für Wohnen und Migration, Werinherstraße 89 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 14 Uhr, Freitag 9 bis 12 Uhr). Vorsprachen für Neuansprüche sind ohne Termin zu den genannten Öffnungszeiten möglich. Notwendige Nachweise sind: Name, Telefonnummer, Ausweis und Passfoto, Angabe der Unterkunftsadresse.
  - Unter der E-Mail-Adresse [s-iii-fluehi-gu.soz@muenchen.de](mailto:s-iii-fluehi-gu.soz@muenchen.de) können Termine vereinbart werden bzw. Unterlagen für die Antragstellung eingereicht werden.
- Flüchtende aus der Ukraine erhalten keinen Status als Asylbewerber\*innen und sie sind nicht verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Sie können bei Verwandten/ Freunden/ Freiwilligen wohnen oder sich sofort eine eigene Wohnung anmieten.

**Ambulante Akutbehandlungen:**

- In den ersten 18 Monaten nach Antragstellung erhalten die Geflüchteten Leistungen, die auf Basis eines Behandlungsscheins des Amtes für Wohnen und Migration gewährt werden (s.o., ein Schein pro Quartal, Grundlage für fachärztliche Überweisung).
  - Nach Auskunft der KVB ist bei Überweisungen der Behandlungsschein zu kopieren und dem Überweisungsschein anzuhängen.
- Behandlungsscheine werden vom Amt für Wohnen und Migration (Sozialreferat) bei der Erstantragsstellung (erster Kontakt) mit ausgehändigt.
- Die KVB teilt mit:
  - Allgemeine Infos sind zu finden unter:  
<https://www.kvb.de/abrechnung/erstellung-abgabe-korrektur/besondere-kostentraeger/asylbewerberfluechtlinge/>

- Behandlung im Notfall: Verwendung des Musters 19 (Notfall-/Vertreterschein), aber sofortige Eilanzeige der Notfallbehandlung beim zuständigen Sozialamt (14 Tagesfrist) notwendig.
  - Für die schriftliche Anzeige empfiehlt die KVB, das Muster "Anlage 3" der neuen Vereinbarung zu verwenden, das mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde.
  - Das Formular „Anlage 3“ ist zu finden unter:  
<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Formulare/A-D/KVB-FORM-Asyl-Behandlungsschein-Anforderung.pdf>
  - Wenn Geflüchtete von Ihnen behandelt werden, die keinen Behandlungsschein vorweisen, so schicken Sie bitte das Formular an das Amt für Wohnen und Migration (Sozialreferat),  
Mail-Adresse: [s-iii-fluehi-qu.soz@muenchen.de](mailto:s-iii-fluehi-qu.soz@muenchen.de)
- Bei ambulanten **Akutbehandlungen (ärztlicher Notfall) vor einer Registrierung / Antragstellung** können ärztlichen Praxen die Leistungen nachträglich abrechnen, sofern die Registrierung / Antragstellung unverzüglich nachgeholt wird.
- Hier ist insbesondere im eintretenden Leistungsfall zu klären, ob sich die Flüchtenden haben bereits registrieren lassen. Wenn nicht, sollte das unverzüglich nachgeholt werden, damit erbrachte medizinische Leistungen über das AsylbLG abgerechnet werden können.
- Nach 18 Monaten erhalten die Geflüchteten eine Krankenversicherungskarte und werden den gesetzlich Versicherten gleichgestellt.

### Leistungsumfang:

- Die **medizinischen Leistungen** umfassen auf Grundlage der §§ 4 und 6 AsylbLG die ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und bei Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.
- Schwangere und Wöchnerinnen haben zusätzlich Anspruch auf alle medizinischen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt stehen, analog zu SGB V. Sie sind berechtigt, Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen. Außerdem können sich Frauen untersuchen lassen, um eine Schwangerschaft festzustellen.
- Informationen zur zahnärztlichen Versorgung folgen.
- Bei Kindern werden die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 übernommen.
- Die Kosten für Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) werden erstattet und Impfstoffe können aus dem zu Lasten des GKV bezogenen Sprechstundenbedarf entnommen werden.
- Der Aufenthaltsstatus berechtigt zur Inanspruchnahme von Schutzimpfungen gegen COVID-19.
- Personen, die im Ausland bereits mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfeempfehlungen eine erneute Impfserie, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen. Für diese Einstufung brauchen

Personen (derzeit) eine vollständige Impfserie mit einem von der europäischen Zulassungsbehörde (EMA) zugelassenen Impfstoff.

- Bei einer akuten Erkrankung handelt es sich um einen unvermutet auftretenden, schnell und heftig verlaufenden regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedarf.
  - Ob eine behandlungsbedürftige akute Erkrankung oder ein behandlungsbedürftiger Schmerzzustand vorliegt, wird ausschließlich durch die\*den behandelnde\*n Ärztin\*Arzt festgestellt.
- Die Behandlung einer chronischen Erkrankung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, muss jedoch vorab beantragt werden. Außer: die Erkrankung ist mit Schmerzzuständen verbunden oder zu der chronischen Erkrankung kommt ein akuter Krankheitszustand hinzu.
  - Chronische Erkrankungen dürfen auch dann ohne vorherige Genehmigung behandelt werden, wenn sie unbehandelt zu akuten Notfällen werden.
- Erfolgt eine Chemotherapie aufgrund einer akuten Erkrankung, können die Kosten übernommen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des AsylbLG (Personenkreis, Zuständigkeit und Hilfebedürftigkeit) gegeben sind.
  - Eine vorherige Genehmigung in solchen Fällen ist nicht erforderlich.

#### **Dolmetscherdienste:**

- Der Dolmetscherdienst des GSR kann für die medizinische Diagnostik und Behandlung von ärztlichen Praxen und Kliniken kostenfrei genutzt werden.
- Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an: [dolmetscherdienst.gsr@muenchen.de](mailto:dolmetscherdienst.gsr@muenchen.de)

#### **Informationen für die Geflüchteten zur med. Versorgung:**

- Derzeit wird ein Infolyer zur medizinischen Versorgung (ambulant und stationär) erstellt, der ins Ukrainische, Russische und Englische übersetzt wird. Die Flyer werden an geeigneten Stellen ausgegeben und auch auf der Homepage der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

**Rückfragen können per E-Mail gestellt werden:**

[ha-gs.gsr@muenchen.de](mailto:ha-gs.gsr@muenchen.de)